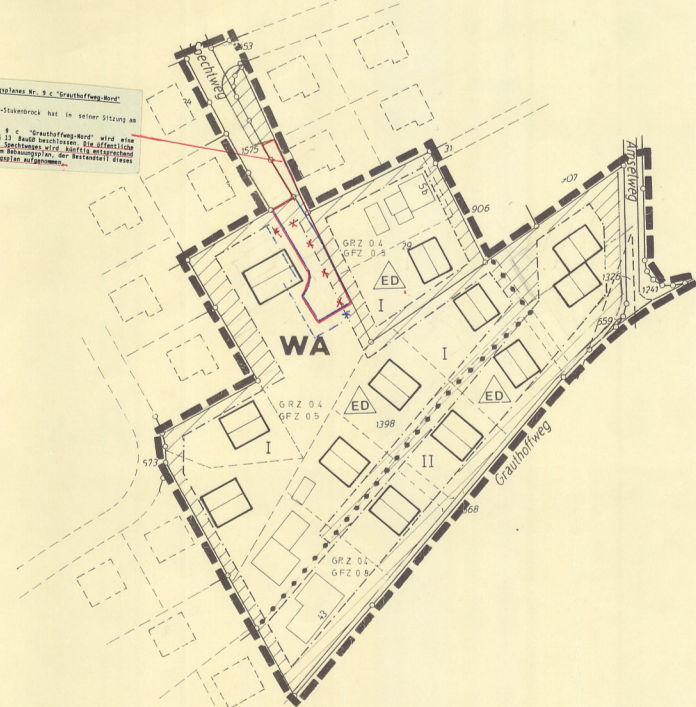


Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 c "Grauthoffweg-Nord"
 Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.03.1994 folgenden Beschluß gefaßt:
 Für den Bebauungsplan Nr. 9 c "Grauthoffweg-Nord" wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ist am 25.03.1994 im Rathaus Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.03.1994 bis zum 15.04.1994 öffentlich ausgestellt. Die Änderungen sind öffentlich ausgestellt. Der Bebauungsplan ist am 15.03.1994 im Rathaus Schloß Holte-Stukenbrock aufgestellt.



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK	DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 2. 11. 1982 AUFGESTELLT WORDEN.
RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN KREIS GÜTERSLOH - VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT - LTD. KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 29. 3. 83 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT - I. A.	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 12. 11. 1982. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - IN DER ZEIT VOM 5. 2. 1983 BIS 5. 11. 1983 ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 25. 8. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.	DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - UND DES § 44(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 5. 1979 - GV NW 1979 S. 408 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 13. 11. 1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 22. 8. 1983. GEMEINDEDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 19. 11. 1983. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	DETMOLD DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DIESER GENEHMIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - AB BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG:	
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT - I. A.		

RECHTSGRUNDLAGEN
 § 2, 2a, SOWIE 8 - 12 DES BUNDESBAUGESETZES - BBauG - VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 6. JULI 1979 - BGBl. I S. 949 -
 § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 27. MÄRZ 1979 (GV NW S. 122)
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV NW S. 594)
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauNVO)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 1. BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
 ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG. GRENZBEBAUUNG NUR MIT ZUSTIMMUNG DER BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKSNACHBARN.
 2. BAUGRENZEN (§ 23 BauNVO)
 BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAXIMAL ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, WENN DIE HOCHSTWERTE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 HAUPTFIRSTRICHTUNG, ZWINGEND

VERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
 GARAGEN SIND AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG, AUSGENOMMEN SIND VORGARTENFLÄCHEN.
GRENZEN UND LINIEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
 ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORHANDENE BEBAUUNG
 SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 m ÜBER STRASSENKRONE FREI ZUHALTEN

ARBEITSKARTE
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESE PLANAUFERTIGUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSKEMTLICH ÜBEREINSTIMMT.
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 19. 11. 1983
 PLANUNGSAMT

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

DÄCHER
 GD GENEIGTE DÄCHER
 DACHNEIGUNG BEI GESCHOSSZAHL I = 30 - 36°
 GESCHOSSZAHL II = 30 - 35°
 WIRD VON DEM HOCHSTMASS II - GESCHOSSIG KEIN GEBRAUCH GEMACHT SO GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG
DACHAUFBAUTEN
 DACHAUFBAUTEN SIND NUR AN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULASSIG. DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN

DREMPELHÖHE
 DIE MAX. DREMPELHÖHE BETRÄGT:
 BEI I - GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN = 50 cm
 BEI II - GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN = 25 cm
 DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VON 0,0 K. FUSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE BIS 0,0 K. FUSSPFETTE
SOCKELHÖHE
 DIE SOCKELHÖHE DARF - BEZOGEN AUF 0,0 K. DER ANGRENZENDE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE - BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0,60 m BETRAGEN (0,0 K. SOCKEL = 0,0 K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN)

GARAGEN
 FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN. FLACH DÄCHER

Bekanntmachung
 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 c "Grauthoffweg-Nord"
 hier: Zulassung von Garagen mit geneigten Dächern
 Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.03.1994 folgenden Beschluß gefaßt:
 Für den Bebauungsplan Nr. 9 c "Grauthoffweg-Nord" wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 23 BauNVO beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ist am 25.03.1994 im Rathaus Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.03.1994 bis zum 15.04.1994 öffentlich ausgestellt. Die Änderungen sind öffentlich ausgestellt. Der Bebauungsplan ist am 15.03.1994 im Rathaus Schloß Holte-Stukenbrock aufgestellt.

GEMEINDE
 SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK
 BEBAUUNGSPLAN NR 9c
 -GRAUTHOFFWEG - NORD -

1. ÄNDERUNG
 NUTZUNGS - UND GESTALTUNGSPLAN
 M 1:1000
 GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE
 FLUR 10

AUSFERTIGUNG